

1. Anwendungsbereich

Arbeiten mit dem Rasenmäher

2. Gefahren für Mensch und Umwelt



- Getroffen werden durch wegfliegende Fremdkörper.
- Schnittverletzungen durch scharfe Werkzeuge.
- Belastung durch Lärm und Abgase.
- Gefahren durch Rückschlag der Maschine bei falschem Ansetzen des Werkzeugs oder Auftreffen auf ein Hindernis.
- Gefahr durch Vibrationen.
- Gefahr des Hautkontakts mit Treibstoffen.

3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



- Betrieb nur durch unterwiesene Personen.
- Die Betriebsanleitung des Herstellers ist zu beachten.
- Beim Umgang mit dem Rasenmäher ist geeigneter Gehör- und Handschutz, Arbeitskleidung sowie festes Schuhwerk zu tragen.
- Vor Arbeitsbeginn sind die Sicherheits- und Schutzeinrichtungen sowie das Schneidwerkzeug auf den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.
- Die Schutzeinrichtungen ist so einzurichten, dass sie die Werkzeugkreisbahn nach unten übergreifend (mind. 3mm) abdeckt.
- Hindernisse aus dem Schnittbereich entfernen.
- Betrieb nur mit benzolfreiem Sonderkraftstoff.
- Beim Betanken nicht rauchen.
- Beim Betanken Sicherheitseinfüllstutzen verwenden, es sind Schutzhandschuhe zu tragen.
- Beim Starten die Berührung von Ästen, Steinen o.ä. durch den Rasenmäher (die Schneidmesser) vermeiden.
- Bei den Arbeiten ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu anderen Personen einzuhalten.
- Hautschutzmaßnahmen gemäß Hautschutzplan durchführen.

4. Verhalten bei Störungen und im Gefahrfall

Notruf: (0) 112

- Bei Schäden oder Störungen sofort Motor stillsetzen, Vorgesetzten informieren.
- Gegen weitere Benutzung sichern.
- Schäden nur vom Fachmann beseitigen lassen.

5. Verhalten bei Unfällen – Erste Hilfe

Notruf: (0) 112



- Unfallstelle sichern und Ersthelfer alarmieren.
- Verletzte bergen und betreuen.
- Unfall Melden, Eintrag ins Verbandbuch

6. Instandhaltung, Entsorgung

- Regelmäßig sind die Funktionen und Vollständigkeit der Sicherheits- und Schutzeinrichtungen zu überprüfen, auftretende Mängel an der Maschine dem Vorgesetzten mitteilen.
- Wartungs- und Reinigungsarbeiten nur bei stillgesetztem und blockiertem Werkzeugantrieb durchführen.
- Instandhaltungsarbeiten nur durch hierzu beauftragte Personen.

Datum:

Unterschrift: